

1. ZEICHNERISCHE ERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Urteil, Straßeneinverleihungen mit Breite der Fahrtröhre und Gehwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bauzonen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen die gärtnerisch gestaltet werden

WA

Allgemeine Wohngebiet (§ 4 BauGB)

SA

Plänen für Gärten und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

SB

Durchmesserabgrenzungslinie (§ 8 BauGB)

SD

Parzellenbegrenzungslinie (§ 8 BauGB)

SD

Sattelbach

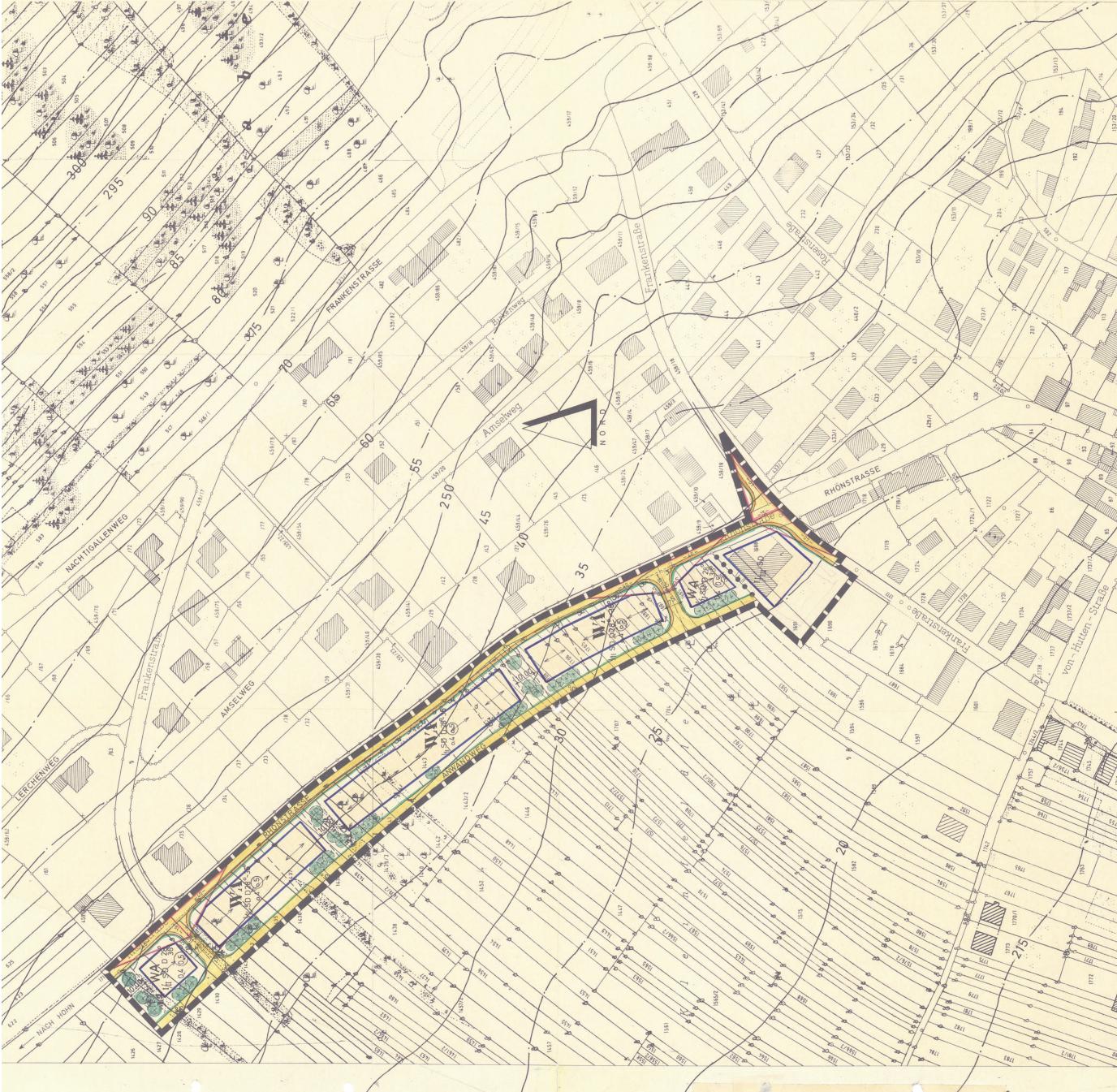
D

Durchneigung

P

Sichtlinien die von Bebauung oder Bewuchs über 0,8 m über Straße freihaften sind

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



2. WRITTURE PESTSETZUNGEN

2.1 Das Beiblatt ist festgesetzt als:

- a) Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauGB/z.
- b) Pläne für Gärten und Stellplätze werden festgesetzt.

2.2 Für das Bauzettel wird die erforderliche Beweise festgesetzt.

2.3 Die Münderterrasse der Beurndeterrasse berichtet 600,- um von G. 10 m nicht überschreiten.

2.4 Die Außenbehandlung der Parzellen hat in jederter Parzelle zu erfolgen.

2.5 Die Verwendung von unterirdischen Absetzungsplatten oder unterirdischen Baustoffen für die Bauförderung ist untersagt.

2.6 Die Verwendung von unterirdischen Absetzungsplatten oder unterirdischen Baustoffen für die Bauförderung ist untersagt.

2.7 Alle Wohngebäude sind, soweit keine Angabe entgegensteht verboten. Skelettpaläne sind den Ordnungsbehörden vorzulegen.

2.8 Vor städtischen Flächen ist ein Abstand von 500m einzuhalten, welche straßenrechtlich eingefriedet werden darf.

2.9 Die Höhe der Befüllung darf 1,20 m über Geländeoberfläche derartiges Hochwasser sein. Das Sockelhöhenmaß nicht mehr als 1,0 m darüber zu liegen. Der Sockelhöhenmaß nicht mehr als 1,0 m darüber zu liegen.

2.10 Die Art und Ausführung der Straßenansätze nicht gesetztes.

2.11 Sowohl im Theresienberg als auch bebauten zur unbebauten Landstrichen der Befüllung sind und dürfen diese mit Landstrichen der Befüllung und unbefüllten Landstrichen ordnungsgemäß im Wechsel zu Füßen, an den Geländeoberflächen zu reihen.

2.12 Die Durchfahrt von Stühlen auf die Kleintierhaltung im allgemeinen Wohngebiet ist § 1 Abs. 4 BauGB untersagt.

2.13 Die Durchfahrt von Stühlen auf die Kleintierhaltung im allgemeinen Wohngebiet ist § 1 Abs. 4 BauGB untersagt.

2.14 Als allgemein erlaubt sind Mindestens 2 standortgerechte ausgewählte Haustiere, zumindest eine Rasse, welche sonstige Haustiere auslässt, Sammelzäune und Transportformen von Hartgetreide.

2.15 Die Durchfahrt von Stühlen auf die Kleintierhaltung im allgemeinen Wohngebiet ist § 1 Abs. 4 BauGB untersagt.

2.16 Die Durchfahrt von Stühlen auf die Kleintierhaltung im allgemeinen Wohngebiet ist § 1 Abs. 4 BauGB untersagt.

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

Der Bebauungsbereich wurde mit einer Begrenzung gem. § 2 Abs. 6 BauGB vom 1.1.1990 bis 1.1.1991 im Bereich von Bad Bocklet öffentlich ausgelagert.

Bad Bocklet, den 1. JULI 1991

BEBAUUNGSPLAN DES MARKTES BAD BOCKLET LKR. BAD KISSINGEN FÜR DAS GEBIET "RHÖNSTRASSE" M.

AUFGESTELLT DEN 29.9.1979
GEÄNDERT DEN 22.1.1981

DER ARCHITEKT
e. mo. Schäffler
Büro für
Architektur
und
Urbanistik
Würzburg
Dokument-Nr. 3
Version 07.2004